

Kanton Luzern

Stand vom 30.12.2009 – Ergänzt 18.03.2014 mh

DAS GESUNDHEITSGESETZ BEFINDET SICH IN DER REVISION

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Akupunktur

Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige Ausbildung in Akupunktur an Menschen oder Tieren mit einer Prüfung abgeschlossen hat.

Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Akupunktur vorliegen.

Die Ausbildung muss mindestens 1500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein. Der Anteil der Akupunktur-Ausbildung muss mindestens 500 Stunden betragen. Die Mindestausbildung darf gesamthaft an höchstens drei Schulen erworben worden sein.

Die Bewilligung berechtigt dazu, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der Akupunktur zu behandeln.

Physiotherapie

Eine Bewilligung als Physiotherapeut oder -therapeutin erhält, wer

- a. den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierter Physiotherapeut HF oder als diplomierte Physiotherapeutin HF oder einen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis oder
- b. das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
- c. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die nach der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung zugelassen ist, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin nachweist,

welcher oder welche die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Krankenversicherung erfüllt.

Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates und Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten beizulegen. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Die Bewilligung berechtigt dazu, Massnahmen gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durchzuführen.

Medizinische Massage

Eine Bewilligung als medizinischer Masseur oder als medizinische Masseurin erhält, wer

- a. das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Massage oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit unter der Leitung eines medizinischen Masseurs oder einer medizinischen Masseurin nachweist, welcher oder welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates und Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten beizulegen. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Die Bewilligung berechtigt dazu, passive physikalische Heilanwendungen durchzuführen, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Osteopathie

Eine Bewilligung als Osteopath oder Osteopathin erhält, wer das interkantonale Diplom gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 erworben hat.

Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates und Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten beizulegen. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Die Bewilligung berechtigt dazu, osteopathische Diagnosen zu stellen sowie Patientinnen und Patienten im Fachgebiet selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin zu behandeln.

ChiropraktikBewilligungsvoraussetzungen

Abschluss gemäss eidgenössischem Medizinalberufegesetz und der bundesrätlichen Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007.

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und sonstige Störungen des Bewegungsapparates nach den anerkannten Grundsätzen der Chiropraktik.

Sie dürfen

- a. Röntgenbilder des Bewegungsapparates anfertigen,
- b. im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anwenden, die vom Kantonsapotheker oder von der Kantonsapothekerin bezeichnet werden.

Heilmittel

Sie dürfen keine Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D abgeben.

Ernährungsberatung

Eine Bewilligung als Ernährungsberater oder -beraterin erhält, wer

- a. den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierter Ernährungsberater HF oder als diplomierte Ernährungsberaterin HF oder einen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis oder
- b. das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
- c. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Ernährungsberater oder einer Ernährungsberaterin, der oder die nach der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung zugelassen ist, oder in einem Spital, einer Arztpraxis oder einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin nachweist, welcher oder welche die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Krankenversicherung erfüllt.

Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates und Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten beizulegen. Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Die Bewilligung berechtigt, nach ärztlicher Anordnung Patientinnen und Patienten mit Krankheiten gemäss Artikel 9b der eidgenössischen Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 zu beraten.

Psychotherapie (Psychologie)

18.03.2014 mh

Die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der psychologischen Psychotherapie ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- im Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist;
- vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- eine Landessprache beherrscht.

Bewilligungsgesuch

Dem Gesuch sind beizufügen

- ein eidgenössischer oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie,
- ein Auszug aus dem Zentralstrafregister oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates,
- Unterlagen über eine genügende Berufshaftpflichtversicherung oder über andere, gleichwertige Sicherheiten.

Soweit bekannt, ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Die Dienststelle Gesundheit kann weitere Unterlagen verlangen, namentlich Bewilligungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen anderer Kantone.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Naturheilpraktik TEN**Homöopathie****Naturheilpraktik TCM****Komplementärtherapieformen****Cranio-Sacral-Therapie***

Keine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren mit anderen Methoden der Komplementärmedizin als der Akupunktur feststellt und behandelt.

Weiter sind folgende Tätigkeiten nicht bewilligungspflichtig:

- a. Baunscheitieren,
- b. Blutegeltherapie,
- c. blutiges Schröpfen.

Die Anwendung von Methoden, die das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit bei gesunden Personen oder Tieren steigern, ist nicht bewilligungspflichtig.

Verbotene Tätigkeiten

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen voraussetzen. Darunter fallen insbesondere

- a. die Behandlung von übertragbaren Krankheiten im Sinn des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und von Seuchen nach dem Tierseuchengesetz,
- b. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten,
- c. chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe,
- d. Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

* Für die Cranio-Sacral-Therapie ist von Bedeutung, dass eine inhaltliche und begriffliche Abgrenzung zur bewilligungspflichtigen Chiropraktik und Osteopathie gewahrt wird.

Heilmittel

Die Anwendung und Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten.

Die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln und von Arzneimitteln der Abgabekategorie E ist im Rahmen der Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt.

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen nicht verschreibungspflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel nur abgeben, wenn sie eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke haben.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in Komplementärmedizin oder eine Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) in einer Methode besitzt, welche die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel beinhaltet, und
- b. die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der komplementärmedizinischen Arzneimittel gewährleistet ist.

Die Bewilligung berechtigt nur zur Abgabe derjenigen nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel aus der Liste des Kantonsapothekers, welche für die angewandte Methode üblich und nötig sind. Den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist die Abgabe lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Soweit im Kanton eine Berufsausübungsbewilligung nötig ist, können Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz um eine solche im Kanton Luzern nachsuchen.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005 (SRL 800):
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/535?locale=de>
- Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. April 2009 (SRL 805)
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1788?locale=de>
- Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betreibe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009 (SRL 806):
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/840>
- Psychotherapeutenverordnung vom 16. April 2013 (SRL 806 a):
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1763?locale=de>
- Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin vom 16. Dezember 2008 (SRL 806 b):
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1789?locale=de>
- Heilmittelverordnung vom 28. April 2009 (SRL 830):
<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1790?locale=de>
- Merkblatt zum Führen eine Privatapotheke für Therapeuten und Therapeutinnen der Komplementärmedizin:
http://www.gesundheit.lu.ch/mb_privatapotheckenbew_fuer_therap_der_komplement.30091_1_spi.pdf